OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152143/12/VG

Datum:
Linz, 8. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der K P GmbH & Co KG, vertreten durch Dr. G S, Rechtsanwalt in L, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 14. Dezember 2018, GZ: 0037927/2018 BBV N, BBV/N186032, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 22. März 2019, GZ: 0006903/2019 M RM, betreffend die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen aufgrund eines Vorlageantrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird wegen Klaglosstellung eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 14. Dezember 2018 schrieb der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Betriebsgebäudes x x auf einem näher bezeichneten Grundstück gemäß § 46 Oö. Bauordnung 1994 sechs näher konkretisierte zusätzliche Auflagen vor.

2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 23. Jänner 2019 fristgerecht Beschwerde und beantragte die ersatzlose Aufhebung des Bescheides.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22. März 2019 wies die belangte Behörde die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die Erfüllungsfrist neu festgelegt wurde.

4. Die Beschwerdeführerin stellte fristgerecht einen Vorlageantrag.

5. Mit Vorlageschreiben vom 25. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

6. Im Rahmen der vor dem LVwG Oö. am 2. Oktober 2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes erörtert und von den anwesenden Verfahrensparteien ein Ruhen des Verfahrens bis Ende Dezember 2019 vereinbart.

7. Nach Fristerstreckung durch das LVwG Oö. legte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde ein von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Brandschutzwesen erstelltes Brandschutzkonzept, datiert mit 29. März 2020, vor.

8. Der bautechnische Amtssachverständige der belangten Behörde erstattete dazu am 16. April 2020 eine fachliche Stellungnahme.

9. Mit Schreiben vom 24. April 2020 übermittelte die belangte Behörde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen und teilte ihre Absicht mit, die Beschwerdevorentscheidung vom 22. März 2019 bzw. den darin aufgegangenen Bescheid vom 14. Dezember 2018 gemäß § 68 Abs. 2 AVG von Amts wegen abzuändern (die beabsichtigten Änderungen wurden in diesem Schreiben konkret angeführt, Anm.)

10. Mit Schriftsatz vom 19. Mai 2020 gab die Beschwerdeführerin bekannt, dass einer Abänderung des Bescheides vom 14. Dezember 2018 im Sinne der Mitteilung vom 24. April 2020 nicht entgegen getreten wird, wobei ersucht wurde, die Erfüllungsfrist mit sechs Monaten ab Zustellung des Änderungsbescheides festzulegen.

11. Am 26. Mai 2020 übermittelte die belangte Behörde dem LVwG Oö. den Bescheid vom 26. Mai 2020, mit dem der Bescheid vom 14. Dezember 2018, GZ: 0037927/2018 BBV N, BBV/N186032, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 22. März 2019, GZ: 0006903/2019 x RM, von Amts wegen gemäß § 68 Abs. 2 AVG abgeändert wird, zur Kenntnis. Die Erfüllungsfrist wurde neu festgelegt.

12. Mit Schriftsatz vom 4. Juni 2020 (hg. eingelangt am selben Tag) teilte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit, dass die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid von Amts wegen abgeändert hat und die Beschwerdeführerin im Hinblick darauf ihre Beschwerde gegen den Bescheid vom 14. Dezember 2018 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 22. März 2019 zurückzieht.

II. Beweiswürdigung:

Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Rechtliche Beurteilung:

Mit dem auf § 68 Abs. 2 AVG gestützten Änderungsbescheid vom 26. Mai 2020 ersetzte die belangte Behörde im Ergebnis ihren mit zulässiger Beschwerde an das LVwG Oö. bekämpften Bescheid vom 14. Dezember 2018 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 22. März 2019.

Die Anhängigkeit einer zulässigen Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht steht einer Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG durch die belangte Behörde nicht entgegen (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0029). Daraus folgt, dass das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nunmehr wegen Klaglosstellung einzustellen ist, weil der Anfechtungsgegenstand nicht mehr existiert (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 53, Stand 1.3.2018, rdb.at); zur Klaglosstellung bei Bescheiden gemäß § 68 Abs. 2 AVG vgl. etwa VwGH 1.4.1987, 87/03/0039; 27.2.2015, 2013/17/0286). Vor diesem Hintergrund führt auch die erfolgte Zurückziehung der Beschwerde verfahrensrechtlich zu einer Klaglosstellung der Beschwerdeführerin.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch